

Bedingungen für die Dynamik (1R14) Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Wie erfolgt die Dynamik?	§ 1
Wie ergeben sich die erhöhten Leistungen?	§ 2
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?	§ 3
Wann wird die Dynamik ausgesetzt?	§ 4

§ 1 Wie erfolgt die Dynamik?

1. Wenn bei Antragstellung keine andere Dynamikart vereinbart ist, erhöht sich der Versicherungsbeitrag im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erhöhung beträgt jedoch mindestens 5 % des Vorjahresbeitrags. Die Beiträge und Leistungen erhöhen sich zum Versicherungsjahrestag, bei IndexInvest-Verträgen frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres.
Für Versicherungen mit einem Versicherungsjahrestag in den Monaten März bis Dezember ist das Verhältnis zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen im Januar des aktuellen Jahres und im Januar des Vorjahres maßgeblich. Für Versicherungen mit einem Versicherungsjahrestag im Januar oder Februar gilt das Verhältnis zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen im Januar des Vorjahres und im Januar des Vorvorjahres.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann abhängig von der Vertragsausprägung bei Antragstellung eine der folgenden Arten der Dynamik vereinbart werden:
 - Der Versicherungsbeitrag erhöht sich jeweils nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes seit Beginn der Versicherung bzw. der letzten Erhöhung um den vereinbarten Prozentsatz des jeweiligen Vorjahresbeitrags.
 - Der Versicherungsbeitrag erhöht sich im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Übersteigt der Versicherungsbeitrag 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung, erhöht sich der darüber hinausgehende Teil des Beitrags nicht.
Der Beitrag erhöht sich zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr oder zum Versicherungsjahrestag.
 - Der Versicherungsbeitrag erhöht sich im selben Verhältnis wie der Tariflohn/das Jahresgehalt der versicherten Person. Die Erhöhung beträgt jedoch höchstens 10 % des Vorjahresbeitrags. Die Erhöhung des Tariflohns/Jahresgehalts sind uns innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Erhöhung durch den Versicherungsnehmer mitzuteilen. Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen dann jeweils zum Versicherungsjahrestag. Erhöhungen der Kapitalabfindung unter 50 EUR werden nicht berücksichtigt und bis zum nächsten Erhöhungstermin hinausgeschoben.
3. Durch die Dynamik erhöhen sich ohne erneute Risikoprüfung die Leistungen aus der Hauptversicherung. Bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung mit flexibler Todesfall-Leistung informieren wir Sie über den zukünftigen Verlauf der Todesfall-Leistung jeweils im Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein.
4. Ist eine Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöht sich auch diese Leistung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Hauptversicherung um eine aufgeschobene Rentenversicherung mit flexibler Todesfall-Leistung handelt.

5. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und bei Antragstellung keine besondere Vereinbarung getroffen worden, erhöhen sich durch die Dynamik die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Risikoprüfung. Es kann bei Antragstellung vereinbart werden, dass sich durch die Dynamik die Berufsunfähigkeitsrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht erhöht.
6. Die Dynamik erfolgt bis spätestens drei Jahre vor dem Ende der Aufschubzeit bzw. dem Ende der Versicherungsdauer. Wir nehmen keine Erhöhungen mehr vor, wenn die Beitragszahlung geendet oder die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
7. Über die Erhöhung informieren wir Sie rechtzeitig.

§ 2 Wie ergeben sich die erhöhten Leistungen?

1. Ist eine Erhöhung erfolgt, berechnet sich der erhöhte Teil der Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils mit dem zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Tarif für die Dynamik des Überschussverbandes, dem Ihr Vertrag angehört.
Bei Vertragsabschluss ist dies der Tarif Ihres Vertrags. Ändert sich der Tarif, teilen wir Ihnen dies mit.
2. Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, erhöht sie sich im gleichen Verhältnis wie die Rente. Handelt es sich um einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung, bleibt das Verhältnis von Rente zu Hinterbliebenenrente unverändert, sofern auch nach der Dynamikerhöhung mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen (Rz. 11 des BMF-Schreibens vom 24.02.2005). Sonst wird das Verhältnis von Rente zu Hinterbliebenenrente angepasst.
3. Ist eine Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen, und die Dynamik auch für diese vereinbart, erhöht sie sich im gleichen Verhältnis wie die Bezugsgröße der Hauptversicherung. Welche Bezugsgröße für Ihren Vertrag gilt, finden Sie im Produktinformationsblatt unter "Welche Leistungen erbringen wir?" und in der Tarifbeschreibung im Versicherungsschein.
4. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, gilt die Beitragsbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit auch für die Erhöhung. Ist die Dynamik für eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente vereinbart, erhöht sich diese im gleichen Verhältnis wie die Bezugsgröße der Hauptversicherung. Welche Bezugsgröße für Ihren Vertrag gilt, finden Sie im Produktinformationsblatt unter "Welche Leistungen erbringen wir?" und in der Tarifbeschreibung im Versicherungsschein.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

1. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten auch für die Dynamik.
2. Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Fristen bei der Regelung
 - zur Selbsttötung der versicherten Person,
 - zum Wehrdienst, Unruhen, Krieg, zum Einsatz oder zum Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffennicht erneut in Lauf.

§ 4 Wann wird die Dynamik ausgesetzt?

1. Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie
 - ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform widersprechen oder
 - den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
2. Ist bis zum dritten Versicherungsjahrestag keine Erhöhung erfolgt oder liegt die letzte Erhöhung mehr als drei Jahre zurück, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
3. Bei einer Versicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erfolgen keine Erhöhungen, solange
 - Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit entfällt oder
 - sich der Vertrag in der Karenzzeit befindet.
4. Bei einer Rentenversicherung endet bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns das Recht auf Erhöhung mit dem vorverlegten Rentenbeginn.
Beim Hinausschieben des Rentenbeginns endet das Recht auf Erhöhung wie für das ursprüngliche Vertragsverhältnis vorgesehen.